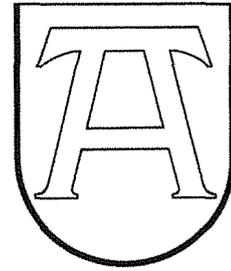


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 04.04.2025

Nummer: 08

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 32. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerweh-
gerätehaus“ im Stadtteil Meerhof i.V.m. 68. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> - Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der
Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 103 |
| 33. | Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 107 |
| 34. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche
Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen
<u>hier:</u> - Zweite erneute Veröffentlichung gem. § 4a BauGB sowie
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nach-
barkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 111 |
| 35. | Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenpla-
nung | 117 |
| 36. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr. 3244048975 | 120 |
| 37. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3700305109 | 121 |
| 38. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über die Kraftloserklärung von zwei Sparurkunden;
Nr. 3511107165; Nr. 3010361172 | 122 |
| 39. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ im
Stadtteil Essentho
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) | 123 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

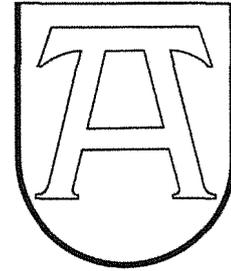
HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 04.04.2025

Nummer: 08

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 40. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 126 |
| 41. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim
<u>hier:</u> Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 129 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof i.V.m. 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

hier: - **Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Aufstellungsbeschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg vom 07.06.2022 (Vorlage Nr. 118/2022) wird aufgehoben.“

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ i.V.m. der Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird gem. § 2 BauGB (Baugesetzbuch) gefasst und das Bauleitplanverfahren wird eingeleitet.“

Anlass der 68. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Notwendigkeit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Stadtteil Meerhof zu schaffen. Inhalt der Planung ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer rd. 0,6 ha großen Fläche im Südosten der Ortslage Meerhof.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und die Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.10.2024, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme lief bis zum 12.11.2024 einschließlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Schallschutz sowie der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg nebst Begründung und Umweltbericht wird gem. 3 (2) BauGB in der Zeit von

Montag, den 07.04.2025 bis Freitag, den 09.05.2025 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 2.500 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
 Amt für Planung und Liegenschaften
 Lillers-Str. 8
 34431 Marsberg

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1	Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (03/2025, Stadt Marsberg)
		Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch.
3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft	<u>Fachbeitrag Schallschutz</u> (01/2025, RP Schalltechnik, Osnabrück)
		Prognose zu möglichen Schallimmissionen.
3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft.
4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)
		Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände.
4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden.

5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.
6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima.
7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Umweltbericht</u> (02/2025, Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG, Warstein) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof wird hiermit gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfes der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung und Umweltbericht sowie des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Meerhof mit zugehöriger Begründung, dem Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Schallschutz wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 26.03.2025

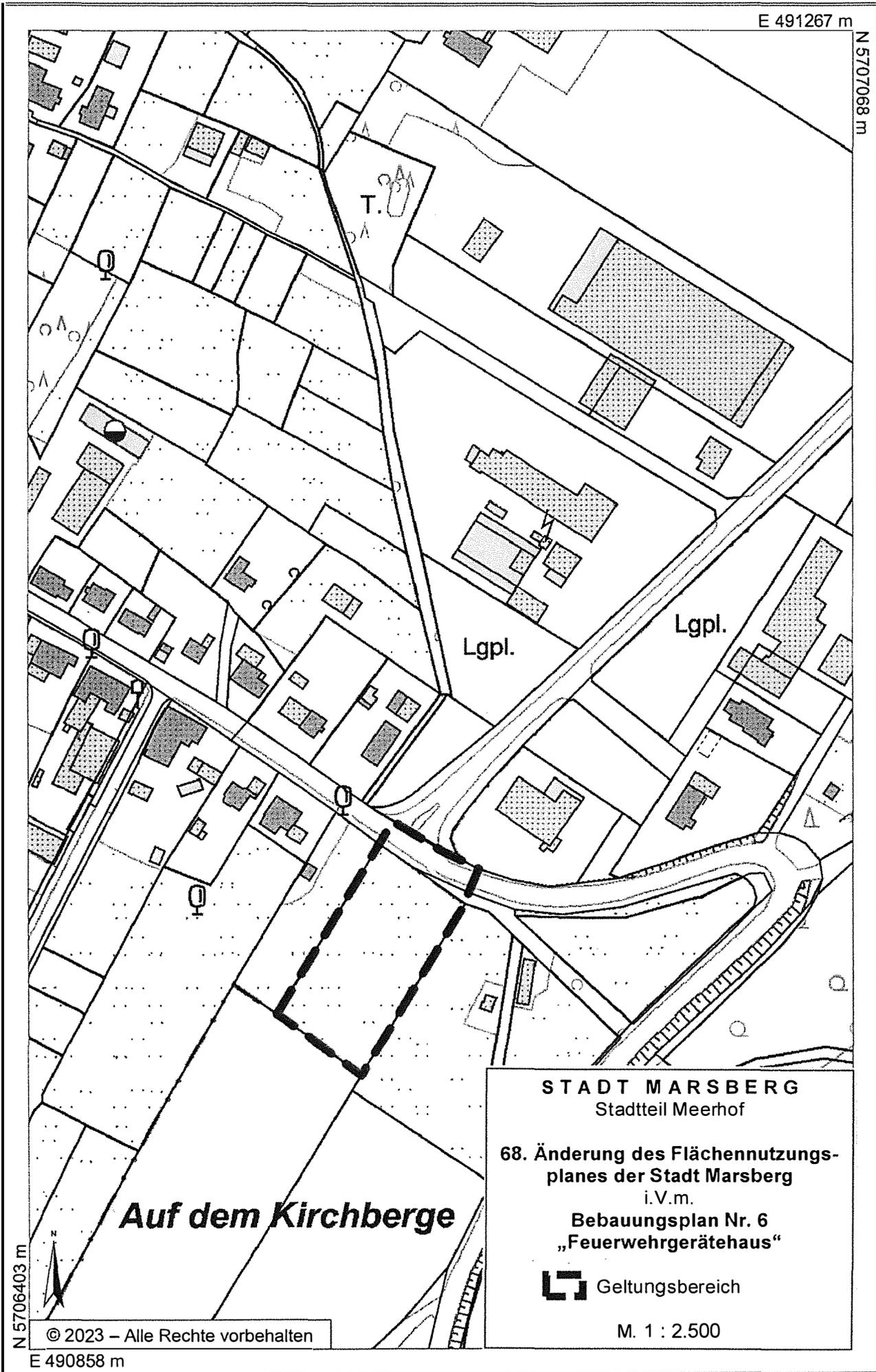
Der Bürgermeister



(T. Schröder)

E 491267 m

N 5707068 m



STADT MARSBERG
Stadtteil Meerhof

68. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Marsberg
i.V.m.

Bebauungsplan Nr. 6
„Feuerwehrrätehaus“

 Geltungsbereich

M. 1 : 2.500

Auf dem Kirchberge

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

E 490858 m

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April bis Dezember 2025
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Marsberg

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



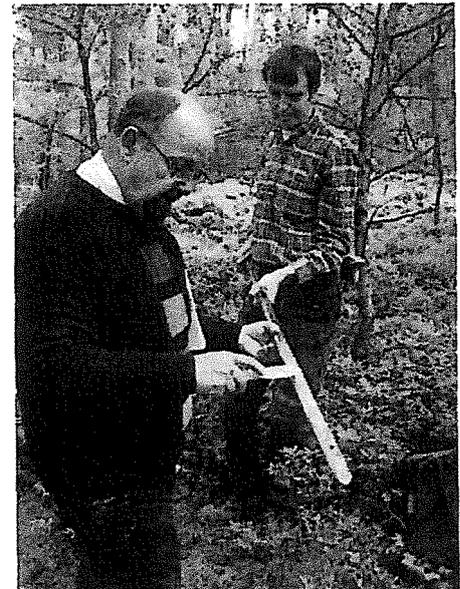
Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung

und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

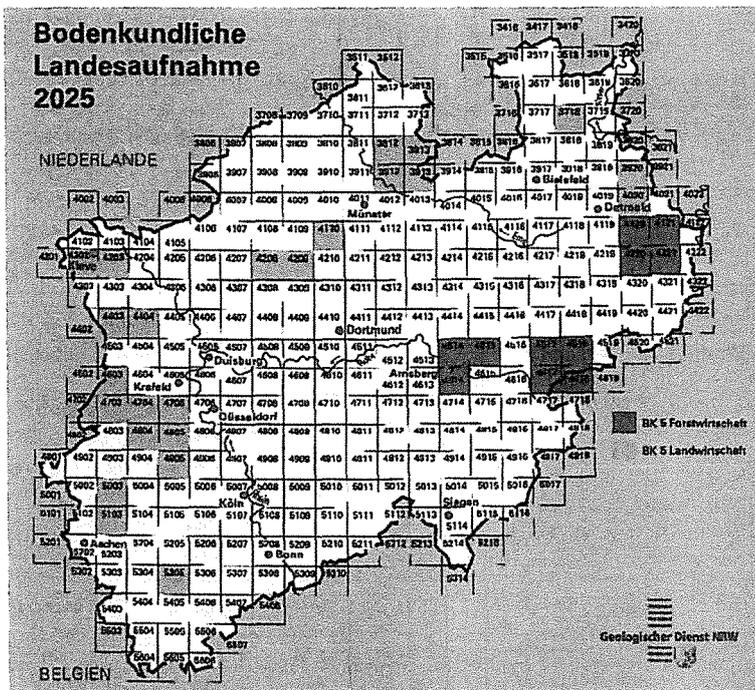
Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2025 wird der Geologische Dienst NRW im Raum Padberg Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW



Eine Liste der Verfahren finden Sie unter www.gd.nrw.de/bo_eb.htm

Die Untersuchungen werden im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern.

In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • 47803 Krefeld

Fon: 02151 897-0

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de



Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

Bodenkundliche Landesaufnahme

Hr. Dr. Werner, M.Sc.

Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde

Fr. Welsberg, Dipl.-Geow.'in

Fon: +49 (0) 2151 897-201

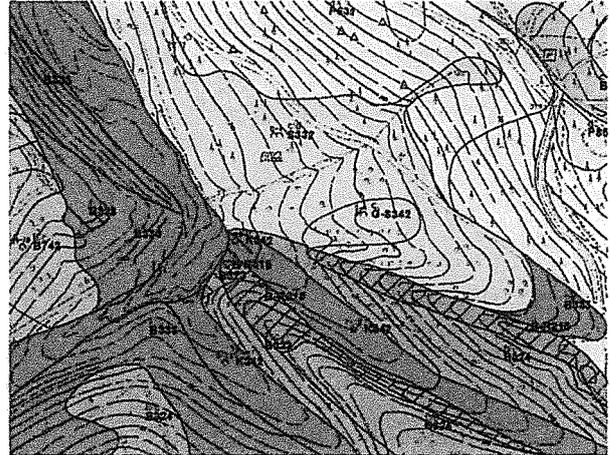
Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

Hr. Dr. Miara, Dipl.-Geogr.

Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

WebGIS: www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.gd.nrw.de

Ihre Kontaktperson vor Ort:

Stephan Melms

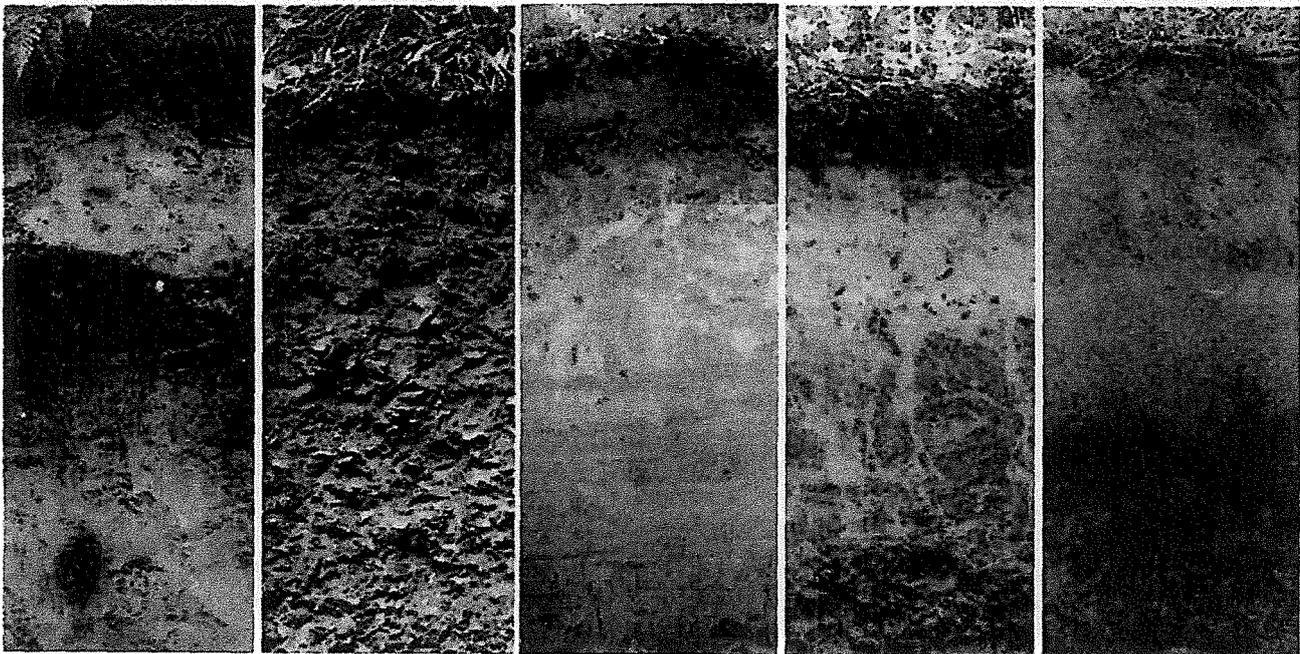
Fon: +49 (0) 551/ 3827593

+49 (0) 15154200608

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Beschäftigten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls dennoch durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können. Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten jeweils schriftliche Benachrichtigungen.

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol

(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)

Braunerde

(durch Eisenfreisetzung und
Tonmineralbildung geprägt)

Gley

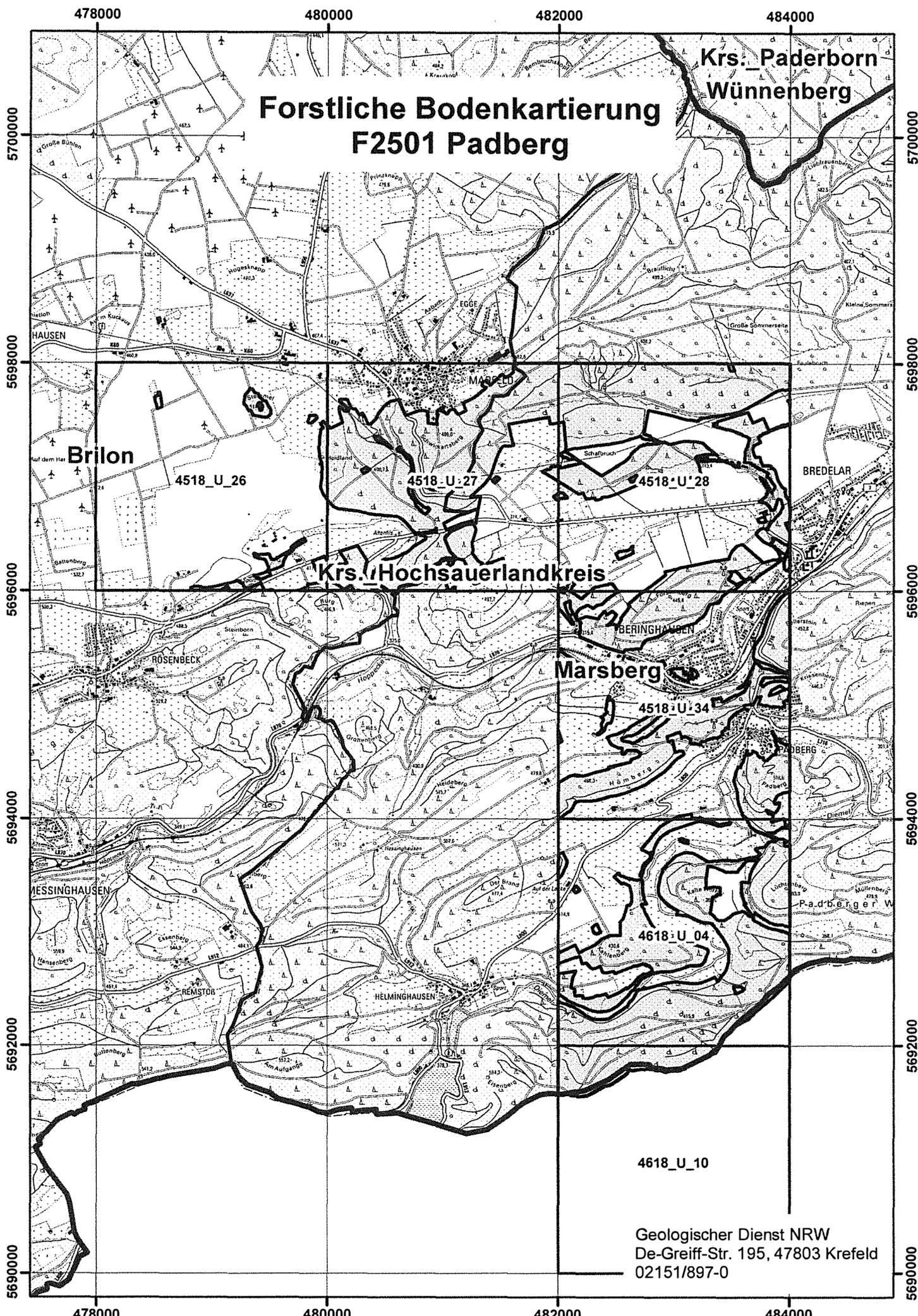
(durch Grundwasser geprägt)

Pseudogley

(durch Staunässe geprägt)

Plaggenesch

(humoser Bodenauftrag)



Forstliche Bodenkartierung F2501 Padberg

Krs. Paderborn
Wünnenberg

Brilon

Krs. Hochsauerlandkreis

Marsberg

4618_U_10

Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld
02151/897-0



Der Bürgermeister

Stadt Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Amt für Planung und Liegenschaften
Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr von Rüden**
Zimmer.....: **30, II. OG**

Vermittlung: (0 29 92) 602 1
Durchwahl.: (0 29 92) 602 318
Telefax.....:
E-Mail.....: c.vonrueden@marsberg.de

Aktenzeichen: 61 26 04/01
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.03.2025

Bebauungsplan Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen

Hier: Zweite erneute Veröffentlichung gem. § 4a BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
i. V. m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen gefasst. Die Beschlüsse wurden gem. § 2 (1) BauGB am 21.03.2018 im Amtsblatt der Stadt Marsberg bekannt gemacht.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauland unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Wohnbaulandnachfrage im Stadtteil Beringhausen. Gleichzeitig bleiben langfristige Optionen der Siedlungsentwicklung und eine Einfügung der geplanten Bebauung in das Siedlungsbild gewahrt.

Das Plangebiet schließt sich nordwestlich an die geschlossene Ortslage von Beringhausen an und liegt nördlich der „Bogenstraße“ sowie westlich des „Margaritenwegs“.

Im Planverfahren erfolgt nun die zweite erneute Veröffentlichung für die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 (2) und 4a (3) BauGB sowie die Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Anhand des Entwurfes der Planzeichnung und Begründung möchte ich Ihre Dienststelle gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 2 (2) BauGB an der Bauleitplanung der Stadt Marsberg beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 gem.



Konten der Stadtkasse

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Vollbank im Hochsauerland eG

IBAN: DE68 4765 0130 1800 0013 39 BIC: WELA31XXX
IBAN: DE74 4006 9266 6004 0004 00 BIC: GENODEM1MAS

Email: info@marsberg.de

Homepage: <http://www.marsberg.de>

Datei: 61 26 04.01 – Anschreiben TÖB_27032025

Hausadresse: Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

Nebenstellen: Sozialamt, Bredelarer Str. 33
Stadtwerke, In der Hameke 1b

Sprechzeiten: Montag-Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

§ 3 (2) BauGB auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sollten Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme zusätzlich Ausfertigungen in Papierform benötigen, senden wir Ihnen diese auf Anfrage gerne zu.

Stellungnahmen per E-Mail können unter **bauleitplanung@marsberg.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Ich möchte Sie bitten, Ihre Stellungnahme bis zum **09.05.2025** abzugeben. Sollte mir innerhalb dieser Frist keine Mitteilung von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Anregungen vorgetragen werden und dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange berücksichtigt worden sind, bzw. nicht berührt werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen der Stadt Marsberg

hier: - **Zweite erneute Veröffentlichung gem. § 4a sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fortzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 22.02.2017 bis einschließlich 23.03.2017 durchgeführt.

Die Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fand erstmals vom 29.03.2018 bis einschließlich 30.04.2018 statt.

Die verfahrensrelevanten Unterlagen wurden vom 20.03.2019 bis einschließlich 01.04.2019 gem. § 4a BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erneut veröffentlicht.

Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung von Wohnbauland unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Wohnbaulandnachfrage im Stadtteil Beringhausen. Gleichzeitig bleiben langfristige Optionen der Siedlungsentwicklung und eine Einfügung der geplanten Bebauung in das Siedlungsbild gewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von

Montag, den 07. April 2025 bis Freitag, den 09. Mai 2025 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1	Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Landschaft.
4	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden.
5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.
6	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg)
		Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Luft und Klima.

7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Umweltbericht</u> (11/2024, Stadt Marsberg) Informationen zur bestehenden Umweltsituation und die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
----------	--	---

Folgende inhaltliche Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu umweltbezogenen Informationen sind einsehbar:

<i>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</i>	<i>Inhalt der Stellungnahme</i>
Hochsauerlandkreis	Stellungnahme aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde. - Anregung zur Eingriffsbilanzierung.
Stadtwerke Marsberg	Stellungnahme aus Sicht der Ver- und Entsorgung (Wasser). - Hinweis zur Ableitung des Abwassers. - Hinweis zur Löschwasserversorgung.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur zweiten erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ wird hiermit gem. §§ 3 (2) Satz 1 und 4a (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 „Nördliche Bogenstraße“ im Stadtteil Beringhausen mit zugehöriger Begründung und dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 27.03.2025


T. Schröder

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MARSBERG RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Rhein-Main-Links gesetzlich festgelegt.

- Vorhaben Nr. 82 BBPlG (DC34)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- Vorhaben Nr. 82a BBPlG (DC35)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus
- Vorhaben Nr. 82b BBPlG (NOR-x-4)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriffel
- Vorhaben Nr. 82c BBPlG (NOR-x-8)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede –
Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion, sie gebündelt als Rhein-Main-Link umzusetzen. Dieser wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren, wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen, zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie

möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrggerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir, soweit möglich, vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal 40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen, wie Schneckenbohrungen (siehe oben), erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Zudem führen wir im konkreten Verdachtsfall weitere Kampfmitteluntersuchungen durch. Bei einem oberflächennahen Kampfmittelverdacht werden die Flächen entweder mit einer Drohne überflogen, zu Fuß mit Handgerät betreten oder mit einem geländegängigen Fahrzeug befahren. Bei der Befliegung finden Starts und Landungen der Drohnen nach Möglichkeit auf öffentlichen Wegen statt.

Bei tieferen Einwirkungen von Kampfmitteln werden auf den Flächen Bohrungen ausgeführt, um diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld zu überprüfen. Hierzu ist der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel umgerüsteten Baggern, erforderlich.

Sofern der Kampfmittelverdacht durch die Kampfmittelsondierung nicht ausgeräumt werden konnte, wird ein behördlich zu genehmigendes Räumkonzept erstellt, auf dessen Grundlage ein Bodeneingriff zur Identifizierung der detektierten Störkörper erfolgt. Die dafür erforderlichen Bergungsarbeiten werden durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel Baggern erforderlich sein.

Geophysikalische Untersuchungen: Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mithilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrundes zu ziehen.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen, wie zuvor benannt, keine archäologisch bedeutenden Funde oder Befunde gefährden und diese vollumfänglich berücksichtigt werden können. Zu den Voruntersuchungen gehören die sog. nichtinvasiven, archäologischen Prospektionen, welche, ohne in den Boden eingreifen zu müssen, Informationen liefern, die für die Einschätzung der archäologischen Situation an Ort und Stelle hilfreich sind. Neben den nichtinvasiven Methoden können auch invasive Techniken zum Einsatz kommen, wenn nichtinvasive Methoden aus verschiedenen Gründen nicht den erwünschten Erfolg versprechen.

Nichtinvasive Methoden:

Begehungen: Bei der Feld- oder Geländebegehung werden Bereiche vermuteter Bodendenkmäler oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflesen und Kartieren von Artefakten auf der gepflügten, geegten und gut abgereinigten Ackeroberfläche können potenzielle Bodendenkmäler bestätigt und bereits grob datiert werden. Auch können zum Teil Aussagen über die Ausdehnung der Fundstelle und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Zum Einsatz kommen können ggf. Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren.

Magnetometrie oder Geomagnetik: Die Magnetometerprospektion nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen, wie Mauerreste oder Gräben, zu lokalisieren, ohne den Boden zu durchgraben und stellt damit ein besonders wertvolles Hilfsmittel zur Erkundung archäologisch relevanter Strukturen im Boden dar. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR): Ein Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Das Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Die Messung wird mittels Handwagen vorgenommen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird.

Invasive Methoden:

Sondagen oder Suchschnitte

Bei der Anlage von Sondagen oder Suchschnitten wird mit Hilfe eines Baggers der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Erst im Anschluss kann der anstehende Boden auf archäologische Substanz untersucht werden. Die Anlage von Sondagen oder Suchschnitten dient in erster Linie der Feststellung der Befundarten und -dichte, aber auch des genauen Bodenaufbaus. Sie dienen nicht dem Zweck Bodendenkmale vollständig zu erfassen oder auszugraben.

Die Länge und Breite der Sondagen oder des Suchschnittes ist von Art und Zeitstellung des Platzes abhängig und ist, wie die Untersuchung der angetroffenen Befunde, mit dem zuständigen Landesamt abgestimmt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MAI 2025 BIS AUGUST 2025

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MARSBERG SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-\(Mai-2025-August-2025\)/](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-(Mai-2025-August-2025)/)

Gemarkung: Canstein

Flur 5
156

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3244048975 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 02.04.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3700305109, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 11.12.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 03.04.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kraftloserklärung von zwei Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3511107165 und 3010361172,
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 13.12.2024
nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 03.04.2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 6 „Am Bruch“ im Stadtteil Essentho als Satzung beschlossen:

„Die Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB wurden gem. § 1 (7) gegeneinander und untereinander abgewogen. Es wird wie in Anlage 4 entschieden.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Bruch“ wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Zusätzlich werden die rechtskräftigen Bebauungspläne im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 01.04.2025



T. Schröder



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen:

„Die Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB wurden gem. § 1 (7) gegeneinander und untereinander abgewogen. Es wird wie in Anlage 4 entschieden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I“ wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Zusätzlich werden die rechtskräftigen Bebauungspläne im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 01.04.2025


T. Schröder



3

Flur 7

Flur 7

Flur 7

Flur 7

Stadt Marsberg
Stadtteil Westheim

Bebauungsplan Nr. 3
"Gewerbe- und Industriegebiet Westheim I"
-4.Änderung-



Geltungsbereich Bebauungsplan



Geltungsbereich 4. Änderung

M. 1:5.000

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen:

„Die Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch) sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB wurden gem. § 1 (7) gegeneinander und untereinander abgewogen. Es wird wie in Anlage 4 entschieden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II“ wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Zusätzlich werden die rechtskräftigen Bebauungspläne im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 01.04.2025



T. Schröder



Stadt Marsberg
 Stadtteil Westheim

Bebauungsplan Nr. 5
 "Gewerbe- und Industriegebiet Westheim II"
2. Änderung

Geltungsbereich Bauungsplan
 Geltungsbereich 2. Änderung

Maßstab 1:5.000